

Verordnung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 28.01.2022

„Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende

Verordnung:

§1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den Gehbahnen im Winter.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung.

(2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Vorderlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (also auch diejenigen, an deren Grundstück die Gehbahn nicht angrenzt, sondern sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet). Hinterlieger sind diejenigen, die über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne von Absatz 2 sind die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

(5) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Abs. 6 abgeschlossen sind. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

(6) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(7) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der die Sicherungsarbeiten zu erbringen sind.

§4

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Gehbahn an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

§5

Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 28.01.2022
Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister